

Verordnung des Gemeinderats der Stadt Wien, mit der ein Energieraumplan für den 16. Bezirk festgesetzt wird

Gemäß § 2b der Bauordnung für Wien (BO), LGBI. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1. Für die in der Anlage orange schraffiert und orange umrandet dargestellten Gebiete wird ein Energieraumplan gemäß § 2b BO festgesetzt. Verkehrsflächen sind von der Geltung der Verordnung ausgenommen.

§ 2. Die Anlage (Planbeilage) bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3. In den vom Energieraumplan erfassten Gebieten sind für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen in Neubauten gemäß § 60 Abs. 1 lit. a BO nur die in § 118 Abs. 3 BO genannten hocheffizienten alternativen Systeme zulässig.

§ 4. Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015, notifiziert (Notifikationsnummer 2020/19/A).

§ 5. Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 6. Auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Baubewilligungsverfahren findet diese Verordnung keine Anwendung.

Der Vorsitzende

Anlage

Planbeilage Nr. ERP_Bez16_B_Plan1_v1.0